

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**M. Carl Gottlob Clausnitzers Probsts u.
Superintendentens zu Clöden Untersuchung der Frage
welche Erklärung der Ehegesetze Mosis für das Gewissen
die sicherste sey**

Clausnizer, Karl Gottlob

Leipzig, 1773

VD18 11686421

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-17534

Untersuchung der Frage:
welche
von den unterschiedenen Erklärungen
der Gesetze Moses 3. Mos. 18, 6—18.
für das Gewissen die sicherste sey.



u



Adm. 14, 5.

Ein jeglicher sey in seiner Meinung gewiß.



Eingang.

§. 1.

Die Gesetze 3. B. Mos. 18, v. 6 — 18. werden auf unterschiedene Art erklärt.

Es ist nicht zu hoffen, daß sich jemals die Ausleger der mosaischen Gesetze 3. Mos. 18, v. 6 — 18. in ihren Meinungen vereinigen werden, und man darf sich nicht sehr wundern, da mehr als eine Erklärung möglich ist, und jede etwas für sich hat, das ihr den Schein giebt, den Sinn des großen Gesetzgebers zu treffen.

Das Gesetz kann 1) blos ein Verbot der Unzucht mit denen Personen seyn, die darinnen genennet werden. Es kann 2) ein Eheverbot seyn, aber es kann zu der jüdischen Policen gehören, die uns weiter nicht verbindet, als so ferne sie ihren Grund in der Natur hat. 3) Das Verbot kann sich blos auf die Personen erstrecken, welche genennet werden. Es kann auch 4) alle andere angehen, die denen genannten gleich sind.